

Adolph Sprewitz von

Beleuchtung der Verordnung vom 15. Mai 1848 wegen Einsetzung von Schieds-Commissionen zur Feststellung streitiger Verhältnisse der Hoftagelöhner, insbesondere der aufgeworfenen Frage: Ist jetzt eine Aufhebung dieser Verordnung an der Zeit?

Güstrow: Güstrow: Opitz & Co.: Druck von H.H.L. Ebert's Erben, 1849

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1928657931>

Druck Freier  Zugang



v. Sprewitz
Belohnung für Herausgabe
vom 15. Mai 1848 wegen
--- Haftgehilfen etc.
1849.

Mkl K

2535

Mell. K.
2535

Befestigung

der

Verordnung vom 15. Mai 1848

wegen

Einführung von Schieds-Commissionen zur Feststellung
streitiger Verhältnisse der Hoftagelöhner,

insbesondere

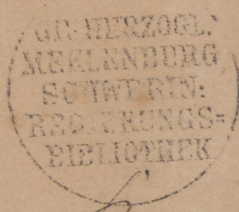
der aufgeworfenen Frage:

Ist jetzt eine Aufhebung dieser
Verordnung an der Zeit?

von

Adolph von Sprewitz,

Oberinspector des Landarbeitshauses zu Güstrow.



Güstrow.

Opitz & Co.

1849.

67.

Verordnung

196

Verordnung vom 13. Mai 1848

wegen

Einführung von Schieds-Gerichtshöfen zur Entscheidung

streitiger Angelegenheiten der Justizverwaltung

inbezug

der aufgestellten Stellen

ist jetzt eine Änderung nicht

Verordnung an der Zeit

Abdruck von

Verordnungen des Königs von Preussen

Verordnung

2. 1848

1848

Gewidmet

Allen, die Fürst und Volk lieben,

mehr als sich selbst,

und,

Keinem zu Liebe und Keinem zu Leide,

Jedem das Seine geben,

mit Einem Worte:

allen wahren Patrioten.

Wie sich die Zeiten ändern!

Es ist jetzt eben ein Jahr, als ich mich veranlaßt sah, die Feder zu ergreifen, um die Rechte der größeren Grundbesitzer vertheidigen zu helfen, gegen Eingriffe, welche darin zu Gunsten des sogen. kleinen Mannes gemacht werden sollten und nun schon sehe ich mich veranlaßt, die Feder zu ergreifen, um die Rechte des sogen. kleinen Mannes gegen Eingriffe vertheidigen zu helfen, die von Seiten der größeren Grundbesitzer ihnen angedroht werden, zum Theil gar schon ausgeübt sein sollen.

Möchte ich den Anklang, den ich damals im Patriotischen Verein fand, dessen Kundgebung gewiß wesentlich dazu mitgewirkt hat, daß das Land von gemeinschädlichen Gesetzen ist befreit geblieben, auch diesmal finden und möchte derselbe abermals seine Stimme dafür erheben, daß Nachtheiliges abgewendet, zugleich aber auch Heilsames geweckt werde!

Diesmal geht das, was mir bedrohlich erscheint, aus der Mitte des Patriotischen Vereines selbst hervor und zwar erscheint es mir doppelt bedrohlich, weil es eine Saite berührt, welche dort nur zu leicht Anklang finden könnte.

Es gilt der **Zurücknahme** der Verordnung vom 15. Mai 1848, wegen Einsetzung von Schieds-Commissionen zur Schlichtung von Mißverhältnissen zwischen den Gutsbesitzern und Pächtern und ihren Tagelöhnern, zu deren Erwirkung der Patriotische Verein aufgerufen wird.

Der Begründung dieses Vorschlages von Seiten des Antragstellers entnehme ich folgende Hauptsätze:

- 1) Das fragliche Gesetz ist im Princip verwerflich und nur aus dem Grundsatz: „Noth kennt kein Gebot“, hervorgegangen.
- 2) Es ist in der Ausführung verfehlt.
- 3) Es hat seinen Zweck nur ungenügend erfüllt.
- 4) Es ist unverträglich mit den Verordnungen resp. von 1821 und 1823 wegen Versorgung der Armen.

5) Das ganze landwirthschaftliche Gewerbe leuchtet unter einem durch dieses Gesetz herbeigeführten Drucke.

6) Es muß förderfamst aufgehoben werden.

7) Inzwischen und bis zu der in Aussicht gestellten Bildung ländlicher Gemeinden und daraus hoffentlich sich ergebender Freizügigkeit, bedarf es transitorischer Maßregeln, wobei gewisse Eingriffe in das Eigenthumsrecht allerdings nicht zu vermeiden sein werden.

Alle diese Sätze haben, bei oberflächlicher Betrachtung, den Anschein der Wahrheit für sich, aber bei genauer Betrachtung halte ich sie fast alle mehr oder weniger für falsch.

Es handelt sich aber hier um einen so hochwichtigen Gegenstand, daß jeder einzelne Punkt gar nicht genau genug erwogen werden kann, weswegen mir auch eine Besprechung desselben in weitestem Kreise erwünscht scheint, damit der Patriotische Verein die entgegenstehenden Meinungen nicht nur gegen einander, sondern auch etwanige vermittelnde mit beiden vergleichen und sich so eine allseitig begründete Meinung bilden könne, deren Kundgebung als ein neues würdiges Lebenszeichen dieses gemeinnützigen Instituts erscheine und ihm vermehrte Achtung und Theilnahme erwecke.

Darum verlasse ich die Schranken des Vereins und bringe den Gegenstand vor die Presse, indem ich, nach meiner persönlichen Auffassung, jene aufgestellten Punkte im Nachfolgenden beleuchte. Wer es besser weiß, belehre mich und ich werde, Gründen gegenüber, gern Rede und Antwort geben. Etwanige persönliche Anzapfungen aber bleiben von mir unbeachtet. — Und nun zur Sache!

ad 1.

Als den für uns naturgemäßen und zugleich gesetzlichen Zustand sieht der Antragsteller die Befugniß der Gutsbesitzer an, mit ihren Tagelöhnern ohne alle Beschränkung über die gegenseitigen Leistungen Contracte abzuschließen, welche dann allein normiren, und so würde es allerdings sein, für jemand, der in Amerika in der Wildniß sich ankaupte und dort Tagelöhner mietete. Bei uns dagegen leiten die Verhältnisse der ländlichen Tagelöhner geschichtlich aus der Leibeigenschaft, welche etwas ganz anderes war als eine Slaverei, woraus für den Herrn nur Rechte und für den Diener nur Pflichten herfließen, sich her, aus einem Zustande, welcher beiden Theilen Rechte gewährte und auch beiden Theilen Pflichten auferlegte und dieser Zustand hat

gegen eine papierne Freizügigkeit durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, welche nur einseitig geschah und der Natur der Sache nach auch wohl nicht anders geschehen konnte, nicht in dem Grade verwischt werden könne, daß die Folgen davon sich nicht noch jetzt sollten spüren lassen, in einer gewissen Beengung der Gutsbesitzer in ihrer Freiheit, mit ihren Tagelöhnern Contracte beliebigen Inhalts zu schließen. Die Aufhebung der Leibeigenschaft sollte eine Wohlthat für die Leibeigenen und nicht eine Bedrückung derselben sein; darum konnte es sich mit der Billigkeit nicht vertragen, die Freigelassenen schlechter stellen zu wollen, wie die Hörigen standen. Das ist im Eingange der Verordnung vom 15. Mai v. J. deutlich genug anerkannt worden, indem es dort heißt, daß zur Erledigung der Beschwerden der Tagelöhner über Unzureichlichkeit ihres Einkommens sich in den bestehenden Landesgesetzen ein genügender Anhalt nicht finde und die besondere Eigenthümlichkeit der hier bezüglichen Verhältnisse eine Beseitigung solcher Beschwerden durch Richterspruch der Regel nach ausschliesse; denn sonst würde einfach gesagt sein, daß der Tagelöhner nicht mehr beanspruchen dürfe, als der Herr ihm verheißen hätte, und damit wäre die Sache abgemacht gewesen. Auch ist die Befugniß der Gesetzgebung, dem Inhalte der Contracte zwischen Herrn und Dienern gewisse Schranken zu setzen, bei uns uralt, indem, früherer Verordnungen nicht zu gedenken, schon in der Gesinde- u. = Ordnung vom 14. Nov. 1654 Tit. III. §. 7 den Herren ansehnliche Geldstrafen angedroht werden, die ihrem Gesinde, worunter, neben den eigentlichen Diensthöten, auch Tagelöhner, Gesellen der Baugewerke, Boten u. begriffen werden, einen höheren als den in §. 8 festgesetzten Lohn geben würden. Dadurch haben die Herren gegen Benachtheiligung durch die Diensthöten, welche so kurz nach Beendigung des 30jährigen Krieges sehr zügellos gewesen sein und ihre Forderungen hoch gespannt haben mögen, geschützt werden sollen, und bei gegenwärtiger Gleichheit aller Stände vor dem Gesetze läßt sich nicht bezweifeln, daß die Gesetzgebung auch das Recht habe, die Diensthöten, insbesondere hier die Tagelöhner, gegen Benachtheiligung durch ihre Herren zu schützen.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen hierüber zu erlassen, erschien ungeeignet und da war es eine ganz angemessene Maßregel, die fraglichen Verhältnisse in einem jeden besonderen Falle durch eigene Schieds-Commissionen ordnen zu lassen.

Die betreffende Verordnung ist auf verfassungsmäßigem Wege, unter wesentlichster Mitbetheiligung der Gutsbesitzer, also nicht, wie die Aufhebung der Leibeigenschaft, ohne Zustimmung des am meisten dabei interessirten Standes, entstanden. Darum kann der Antragsteller mit Grund nicht sagen, daß durch dieses Gesetz ein Ausnahmezustand herbeigeführt worden, welcher das Rechtsgefühl im Volke erschüttert hätte und zu größeren Ansprüchen hinleitete.

ad 2.

Es mag allerdings wahr sein, daß die ersten Commissionen den Tagelöhnern größere Concessionen gemacht haben, als allgemein sachgemäß erscheinen; aber es ist auch zugestanden, daß die Tagelöhner, welche zuerst Commissionen erbaten, begründete Ursachen zur Beschwerde gehabt haben und da liegt es gewissermaßen in der ewigen Gerechtigkeit, daß die Herrn, was sie früher zu wenig gegeben haben, jetzt zu viel geben müssen. Uebrigens hätten sie ja auch, wenn sie sich übervorteilt glaubten, nach §. 7, Recurs an die Regierung nehmen können.

Allemal wird das gerechte Maas inzwischen gefunden sein und da erscheint, statt um Aufhebung des ganzen Gesetzes zu bitten, nur die Bitte um Zurückführung der Commissionsvorschläge in Beschwerdefällen auf dieses gerechte Maas motivirt.

Uebrigens darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Landwirthschaft gegenwärtig ungleich höhere Erträge giebt, als in der Vergangenheit, namentlich kurz nach dem dreißigjährigen Kriege, und daß es billig und gerecht ist, die Tagelöhner, welche dazu mitwirken müssen, auch daran Theil nehmen zu lassen.

Die angezogene Gesinde- u. Ordnung bestimmt im §. 8, daß einem Tagelöhner, der sich selbst beköstigt, im Sommer 8 β und im Winter 7 β gegeben werden sollten und dies kommt, nach gegenwärtig verringertem Geldwerthe über das Doppelte hinaus; was sich daraus ergibt, daß der Lohn für die Gesellen der Baugewerke im Sommer auf 10 β und im Winter auf 8 β , für die Handlanger aber resp. auf 8—9 β und 6—7 β festgesetzt ist, während jetzt notorisch mindestens das Doppelte bezahlt werden muß, und daß ein Bote für die Meile 4 β erhalten sollte, während bei der Begleitung der Wagabonden in das Landarbeitshaus das Botengeld gegenwärtig auf 12 β für die Meile gesetzlich festgestellt ist.

Angenommen nur das Doppelte für den Mann und das Einfache für die Frau, und abgesehen von den gegenwärtig höheren Erträgen der Landwirthschaft, würde das Ehepaar im Sommer 24 β , im Winter aber 21 β täglich, also im Jahreslauf über 140 $\mathfrak{f}$ mindestens erhalten müssen.

Vergleicht man hiermit den Geldwerth des Einkommens der Tagelöhner nach den fraglichen Regulativen, in Beihalt dessen, was vorhin über die höheren Erträge der Landwirthschaft und die gerechte Theilnahme daran von Seiten der Tagelöhner gesagt ist, so wird man am Ende diese Regulative vielleicht gar so übertrieben nicht finden.

ad 3.

Insofern man den Zweck gehabt hätte, die Tagelöhner durch die Regulirung sammt und sonders ganz zufrieden zu stellen und alle Aufregung unter ihnen zu beseitigen, würde allerdings der Zweck verfehlt sein; denn allein schon die Wühlereien der Demokraten lassen die Leute, wenn sie, sich selbst überlassen, auch gern sich befriedigen möchten, nicht zur Ruhe kommen. Es giebt aber Demokraten leider in allen Ständen, und namentlich auch zahlreich unter den Tagelöhnern, worunter alle faulen und schwelgerischen Subjecte, die gewöhnlich das lauteste Wort haben, gegenwärtig dahin zu zählen sind und, eben wie diese Menschen, deren die Wähler in den höheren Ständen sich als Werkzeuge bedienen, durch nichts zufrieden zu stellen sind, dulden sie auch nicht, daß die ordentlichen Leute sich zufrieden geben, denn nur in der allgemeinen Aufregung finden sie ihre Stärke.

Es hat aber auch der Verordnung eine ganz andere Absicht zum Grunde gelegen, welche im §. 2 ausgesprochen ist, die nämlich, durch die commissarisch festgestellten Regulative für die Gerichte eine sichere Grundlage zur Beurtheilung entstehender Differenzen zu gewinnen und dieser Zweck ist allerdings dadurch erreicht worden.

Es handelt sich nun nur noch darum, den Gerichten auch die Kraft zu verschaffen, deren sie bedürfen, um ihren Entscheidungen Nachdruck zu geben, und wenn der Patriotische Verein durch geeignete Vorstellungen beim hohen Gesamt-Ministerium dazu mitwirken könnte, würde er sich unfehlbar ein großes neues Verdienst um das engere Vaterland erwerben.

Die Zeit für die Wahlen rückt heran und mit ihnen werden bedauerlich auch die Wühlereien von neuem beginnen, welche die

Tagelöhner zur Auffähigkeit gegen die Gutsherren hinleiten. Die Gerichte werden also bald jener Kraft mehr als jemals bedürfen. Darum erscheint es namentlich höchst wünschenswerth, daß so viele Städte angemessene Garnisonen erhalten, daß kein Ort im Lande übrig bleibe, wo nicht innerhalb angemessener Zeit, insbesondere für die vereinten ritterschaftlichen Gerichte, ohne allzu große Kosten und Umstände, zu Schutz und Trutz militairische Hülfe zu haben wäre. Das würde für die nächste Zukunft, bis die neuen Zustände insgesammt durch passende organische Geseze und Einrichtungen gesichert erscheinen, überhaupt eine so heilsame Verwendung des stehenden Heeres sein, daß die dadurch erzeugten Kosten dagegen gar nicht in Betracht kämen.

Uebrigens erkennt der Antragsteller an, daß durch die Verordnung vom 15. Mai Ausbrüche der rohesten Gewalt verhütet und viel Unheil abgewendet worden und deswegen trifft die Behauptung, daß sie ihren Zweck nur ungenügend erfüllt hätte, um so weniger zu.

Dies Unheil aber würde vornehmlich die Gutsbesitzer betroffen haben und deswegen ist es auch nicht unbillig, daß sie zunächst die Opfer für seine Abwendung tragen. Gern mag das gesammte Vaterland sich mit dem Antragsteller dazu Glück wünschen, daß diese Opfer nicht allgemein sind, Dank aber hat es wenigstens nicht dafür zu bringen, weil man nicht behaupten kann, daß diese Opfer eigentlich freiwillig übernommen worden.

Insofern der mitgetheilte Umstand, daß einzelne Gutsbesitzer ihre sämmtlichen Tagelöhner gekündigt haben, um auf diesem Wege von dem commissarischen Regulative abzukommen, mit dazu dienen soll, zu beweisen, daß die Verordnung ihren Zweck nur ungenügend erfüllt hätte, kann ich nur darauf aufmerksam machen, daß dies eine Gesez-umgehung ist, welche keine energische Regierung, und Gott gebe, daß unser Gesamtministerium eine solche sein werde, denn wir bedürfen derselben mehr als je! dulden wird.

Diese Regulative vertreten die Stelle gesetzlicher Verordnungen und bleiben in Kraft, bis sie entweder speciell aufgehoben oder umgeändert, oder bis allgemeine gesetzliche Bestimmungen und Einrichtungen an ihre Stelle getreten sind. Sie tangiren auch nicht eigentlich die Personen, sondern gelten sowohl rücksichtlich des Herrn, wie rücksichtlich der Gesamtheit der Tagelöhner, für den Ort, wofür sie erlassen sind, woraus folgt, daß, unbeschadet des dem Gutsherrn nach der R. G. vom 21. Juli 1821 zustehenden Kündigungs-Rechts gegen die Einzelnen, das

Regulativ im Ganzen in Kraft bleiben müsse. — Wir finden zwar bei nicht wenigen Gutsbesitzern die Meinung ausgebildet, es stände nur bei ihnen, alle Kuthen, nachdem sie dieselben zu räumen gewußt, abzubrechen und nur mit ledigen Leuten zu wirthschaften. Aber in Ländern, wo notorisch eher Mangel, als Ueberfluß an Wohnungen ist, ereignet es sich oft, daß die Verringerung derselben regierungsseitig nicht zugelassen, sondern, wenn der Berechtigte die leer gewordene Wohnung nicht weiter besitzen will, dieselbe auf höhere Verfügung wieder besetzt wird. So sehen wir es namentlich im Preussischen und könnte es nöthigenfalls auch leicht bei uns kommen.

Erwägt man, daß, abgesehen von anderen Gründen, rücksichtlich der Besteuerung, der Staat ein directes Interesse dabei hat, daß die Classe der ritterschaftlichen Hoftagelöhner nicht wesentlich verringert werde und daß, wenn die Gutsbesitzer das Kündigungsrecht ohne alle Beschränkung ausüben dürften, es nur bei ihnen stände, in Gemäßheit §. 3 Nr. 3 und 4 des Wahlgesetzes, diese ganze Volksklasse von der Betheiligung bei den Wahlen auszuschließen, was, in Beihalt der §§. 9 und 10 des Staatsgrundgesetzes, fast wie eine Satyre auf den constitutionellen Staat aussehen würde, so kommt man leicht zu dem Resultate, daß ein auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommenes Regulativ, wenn nicht für die ganze, so doch mindestens für die größere Hälfte der Tagelöhner-Zahl, welche zur Zeit der Feststellung desselben vorhanden war, in Wirksamkeit erhalten werden muß; so zwar, daß, wenn z. B. 12 ordentliche Tagelöhner vorhanden waren, davon mindestens 7 erhalten und regulativmäßig behandelt werden müssen, sollten auch nach und nach alle jene 12 persönlich gekündigt, ausgeworfen und polizeilich wieder eingelegt, also auf die gesetzliche Armenversorgung reducirt sein, indem 7 andere in ihre Stelle gesetzt werden müssen.

Diese Ansicht wird man freilich verschreien und in deren Ausführung einen Eingriff in die Eigenthumsrechte sehen wollen und doch enthält sie überall nichts Neues, sondern ist nur eine analoge Anwendung von §. 336 des Erbvergleichs, welcher, ohne dem Grundsatz, daß der Guts herr die Bauern einzeln legen dürfe, Abbruch zu thun, so lautet:

„So viel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Bauersschaften betrifft, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entsteht; so soll solche eigenmächtige Niederlegung

„eines Dorfes an sich in der Regel gänzlich verboten, hingegen
 „ein jeder Eigenthumsherr schuldig sein, solches sein Vorhaben
 „jedesmal zuerst dem engeren Anschuß anzuzeigen, welcher sodann
 „an Uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit Wir
 „darauf, wegen einer solchen, bei einem Gute vorgehenden, in
 „das allgemeine Beste einschlagenden, Hauptveränderung, die Noth-
 „durft weiter landesfürstlich verfügen können.“

Alle diese Gründe, aus welchen die gänzliche Niederlegung der Bauern in einem Orte untersagt ist, sprechen auch gegen die Aufhebung der Gesammtheit der Tagelöhner und mancherlei andere Gründe noch kommen für jetzt hinzu. Darum kann und wird die behaupteten Massen und theilweise schon vorgekommene Massen-Kündigung von oben herab keine Unterstützung finden, sondern wird, so bald sie bekannt sein wird, sicherlich unterdrückt werden und ihren Urhebern nur wohlverdiente Verlegenheiten bereiten.

ad 4.

Die Behauptung, daß die Verordnung vom 15. Mai unverträglich wäre mit der R. G. vom 21. Juli 1821 und der Verordnung vom 1. November 1823, habe ich theilweise so eben bereits widerlegt und fahre damit fort.

Man pflegt aus §. 11 c. der erstgedachten Verordnung eine unbedingte Verpflichtung der ausgeworfenen und polizeilich wieder eingelegten Tagelöhner, für den Gutsherrn zu arbeiten, herzuleiten und folgert nun weiter: dafür braucht nur Obdach und ein geringer Lohn gegeben zu werden; wird also der ordentliche Tagelöhner in diese Lage gebracht, so muß er alles, was darüber ist, dankbar hinnehmen, und der Gutsherr hat es daher in seiner Hand, unbekümmert um das Regulativ, den Tagelöhner zu setzen, wie er will.

Sehen wir aber das Gesetz genauer an; es lautet:

„c. Liegt aber eine Hülfbedürftigkeit ohne Mangel physischer Kräfte vor, so ist der Ort, insofern die Individuen erweislich keine Wohnung oder Arbeit erhalten können, zu nichts weiterem verbunden, als, neben Obdach angeordnete, von gewöhnlichen Tagelöhnern zu verrichtende Arbeit gegen verhältnismäßigen Lohn — — — zu geben.“

Aus dem unterstrichenen Zwischensatz folgt, daß, wenn der Tagelöhner Wohnung und Arbeit erhalten kann, der Gutsherr zu nichts

verpflichtet, umgekehrt aber auch nicht berechtigt ist, ihm Wohnung oder Arbeit aufzubringen. Sind z. B. Bauern oder Büdner im Gute, so wird der Gutsherr es in der Regel nicht wehren können, daß sie einen bereits daselbst wohnungsberechtigten Mann in Wohnung nehmen und wenn dieser Mann bei seinem Wirth oder außerhalb des Guts Arbeit erhalten kann, dann ist derselbe dem Gutsherrn zu nichts verpflichtet.

Das Gesetz fährt freilich fort:

„Wird dennoch die angesagte Arbeit zu dreien verschiedenen Malen verweigert, oder wird das Individuum selbst oder dessen Kinder bettelnd betroffen, so geschieht die Abführung in's Landarbeitshaus“;

aber dabei ist eben nur ein Tagelöhner vorausgesetzt, welcher unter dem Vorgeben, keine Arbeit zu haben, in der ihm eingeräumten Wohnung faul herumliegt oder sich herumtreibt und sich dadurch als einen Müßiggänger kundgibt, also für das Landarbeitshaus geeignet erscheint, welches, nach Art. II. 3 der Landarbeitshaus-Ordnung, namentlich u. a. für

„einheimische Bettler und Müßiggänger, die durch die Vorsorge und Unterstützung ihrer Ortsbehörde nicht vom Betteln, Müßiggange und Umherlaufen abgehalten werden können, also einer wirksameren Besserungsvorkehr bedürfen“

eingerrichtet ist.

Die Verordnung vom 1. November 1823 declarirt die gedachte Vorschrift der M. G. von 1821 rücksichtlich des Obdaches dahin:

„daß solches Obdach — — mindestens mit einem von dem Hülfbedürftigen zu benutzenden angemessenen Heerde und Ofen versehen sein muß, daß aber auch dagegen der Ortsobrigkeit, welche dieses Obdach her zu geben verpflichtet ist, die Berechtigung nicht zu versagen ist, dafür bestimmte Arbeit zu verlangen, oder auch von dem zu verabreichenden Tagelohn etwas als Miethe abzurechnen,“ und hieraus ergibt sich deutlich allerdings eine Verpflichtung des mit Obdach von dem Gutsherrn versehenen Tagelöhners, für seinen Herrn zu arbeiten; aber zugleich auch der Umfang dieser Verpflichtung dahin, daß durch diese Arbeit nur eben der Werth der Wohnung vergütet zu werden braucht, und im Uebrigen der Tagelöhner arbeiten kann, wo er Gelegenheit dazu findet.

Der Gutsherr wird nicht einmal die ihm zu leistende Arbeit zu beliebiger Zeit und in Einer Folge begehren können, denn dann würde der Tagelöhner, weil er nichts verdiente, darben müssen; sondern wird es sich müssen gefallen lassen, daß der Tagelöhner den Werth der Wohnung nach und nach abarbeite, etwa alle Woche Einen Tag, bis er seine Schuld abgetragen.

Die oben angedeutete Ansicht mancher Gutsbesitzer ist also eine ganz irrige, und Einer, welcher alle seine Leute gekündigt hätte in der Meinung, daß sie gleichwohl für ihn durchweg arbeiten müßten, könnte leicht durch großen Schaden über seinen Irrthum belehrt werden.

Hiernach nun ist gar nicht abzusehen, warum die Verordnung vom 15. Mai sich nicht ganz wohl mit den Verordnungen von 1821 und 1823 vertragen sollte; im Gegentheil ist es sehr heilsam für das landwirthschaftliche Gewerbe, daß, vermöge der bestehenden Verbindung dieser Geseze, Tagelöhner, welche die behagliche Lage, die ihnen durch ein Regulativ gesichert ist, nicht vertragen können, auf das Minimum dürfen gesetzt werden, was ihnen nach jenen älteren Verordnungen in Beihalt ihrer Leistungen gebührt, und daß sie im Falle der Boswilligkeit einer strengen Correction dürfen unterworfen werden.

Die fragliche Vorschrift der N. C. von 1821 in Beihalt des derselben vorhergehenden Satzes:

„b. Hat die Hülfbedürftigkeit — ihren Grund in dem Mangel „physischer Kräfte, wohin auch ein weit vorgerücktes Alter zu rechnen ist, so ist der Ort schuldig, Wohnung, Feuerung und „angemessene Versorgung, auch Arznei zu geben, daneben aber „berechtigt, diejenige Arbeit von dem Individuum zu verlangen „und event. durch angemessenen Zwang zu bewirken, welche das- „selbe nach dem Maasse seiner Kräfte noch zu leisten im Stande ist.“

schützt, bei richtiger Anwendung und energischer Ausführung, eben so wohl den Tagelöhner gegen muthwillige Auswerfung, wie sie den Gutsherrn schützt gegen Renitenz von Seiten der Tagelöhner, denn der in der oben S. 12 angezogenen Gesezstelle unter c. gebrauchte Ausdruck: „Arbeit gegen verhältnißmäßigen Lohn“ bedeutet eben so wenig: gute Arbeit für schlechten Lohn, als: schlechte Arbeit für guten Lohn, sondern: wie die Arbeit, so der Lohn.

Ist nämlich der ausgeworfene Tagelöhner ein tüchtiger Arbeiter und im Ganzen ordentlicher Mensch, der eben nur das Unglück hat, seinem Herrn zu mißfallen, so wird derselbe, wenn er für letzteren arbeiten will, einen nicht unbeträchtlichen Lohn in Anspruch nehmen können und vom Gerichte zugesprochen erhalten müssen, und hat er etwa in seiner Familie Glieder der so eben unter b. gedachten Art so zahlreich, daß er, wenn er alles für den baaren Schilling kaufen soll, ohne Beihülfe seiner gesetzlichen Alimentationspflicht nicht genügen kann, so muß der Gutsherr zutreten, und diese Familie kann ihm leicht theurer werden, als wenn er den Mann im gewöhnlichen Tagelöhnerverhältniß gelassen hätte, und dennoch ist ihm die Arbeit desselben nicht so gewiß, daß er darauf Rechnung machen kann, wenn der Mann sich nicht binden will. Der Herr wird also mit einem solchen Manne, so lange derselbe gewöhnlicher Tagelöhner ist, einigermaßen schonend umgehen und wegen unerheblicher Ursachen nicht gleich zur Kündigung schreiten.

Ein anderer dagegen, der langsam in der Arbeit und wenig ordentlich ist, würde auch nur einen mäßigen Lohn auswärts verdienen oder für seine Arbeit im Gute gerichtlich zugesprochen erhalten, wobei er würde, trotz etwaniger Unterstützung vom Gutsherrn, darben müssen, und ein solcher wird sich möglichst hüten, sich die Kündigung zuzuziehen.

Das ländliche Gewerbe aber in der Person der Gutsherrn und Pächter bedarf des energischsten Schutzes von Seiten des Staates gegen renitente Untergebene, wenn die Wirthschaft ihren ordentlichen Gang gehen und ein reichhaltiger Ertrag, zum Frommen des Gesamtstaates, erzielt und gesichert werden soll, und je mehr durch die Regulative für eine günstige Lage der Tagelöhner im Ganzen gesorgt ist, desto nachdrücklicher wird der Staat diesen Schutz den Gutsherrn gewähren dürfen und müssen.

Es ist noch kein Herr darüber verurtheilt, wenn er seinem fleißigen und geschickten, treuen und gehorsamen, nüchternen und sparsamen Arbeiter reichlich Brod gegeben hat, und er kann dies um so sicherer, wenn er dagegen geschickt ist, dem faulen und untüchtigen, falschen und widerspännigen, völlerischen und verschwenderischen Arbeiter mehr geben zu müssen, als derselbe verdient.

Dazu nun dient in den Fällen, wo zwischen dem Gutsherrn und dem ausgeworfenen und wieder einzulegenden Tagelöhner eine Vereinbarung über die gegenseitigen Leistungen nicht zu Stande gekommen,

weiter die N. G. von 1821, wo es heißt:

„S. 12. Ist die Hülfbedürftigkeit sowohl in factischer Hinsicht, als in Ansehung des Grundes derselben, bestritten, so geschieht die Untersuchung ohne allen Aufschub — — — — auf dem platten Lande durch das Ortsgericht, mittelst ärztlicher Prüfung des Individui, so wie durch Vernehmung der, über den Zustand desselben Wissenschaft habenden Personen, auch durch versuchsweise unter obrigkeitlicher Aufsicht veranstaltete Zwangsarbeit.“

Wenn also, wie es oft vorkommt, der Tagelöhner behauptet, daß er nicht voll arbeitsfähig wäre und deswegen nach der unter b. angegebenen Norm behandelt werden müßte, so wird über diesen Punct zunächst nach angestellter ärztlicher Untersuchung entschieden. Wird der Tagelöhner für voll arbeitsfähig erklärt, so wird weiter der Werth der von ihm zu verhoffenden Arbeit in Erwägung gezogen und die Größe des Tagelohns darnach festgesetzt. Erregt der Tagelöhner den Verdacht der Verstellung, so tritt die Nothwendigkeit eines Versuchs mit Zwangsarbeit ein. Nun aber körperliche Züchtigung, als welche Strafe den Troß am schnellsten zu brechen pflegte, nicht mehr angewendet werden darf, wird da, wo das Gericht nicht beständig anwesend, seine Herbeiholung aber mit Kosten und Umständen verknüpft ist, welche endlich den Herrn mehr, als den renitenten Diener, wie den Bestraften erscheinen lassen, die Zwangsarbeit an Ort und Stelle kaum noch zu versuchen sein. Darum würde es sich empfehlen, beim hohen Ministerium des Innern, bei welchem, weil die Gerichte in diesen Fällen eigentlich nur in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde fungiren, überhaupt die hier zulässigen Rechtsmittel einzulegen sein möchten, unter Vorlegung der Acten darauf anzutragen, daß der Versuch im Landarbeitshause angestellt und, insofern er zum Nachtheile des Tagelöhners ausfiele, sofort eine Correction damit verbunden würde, indem der Beweis böswilligen Müßigganges dadurch zugleich geliefert wäre. Das alles schmeckt freilich sehr nach dem so arg verrufenen s. g. Polizeistaate; aber freuen wir uns, daß wir denselben zur Zeit noch nicht ganz abgestreift haben, sondern bis zur Beendigung aller zu erwartenden neuen Einrichtungen, die ihn entbehrlich machen sollen, darin fortleben dürfen, auch einige Aussicht haben, so viel davon überhaupt beizubehalten, als durch jene Einrichtungen in der That nicht entbehrlich werden möchte.

Die Anwendung des §. 11. der N. C. von 1821 auf gekündigte Tagelöhner wird, was nicht unbemerkt bleiben darf, übrigens erleichtert durch die dieselbe declarirende Verordnung vom 16. Februar 1838 (D. Wbl. Nr. 9.), worin es heißt:

„Art. VIII. — — — — Die nach solchem §. einem „Hülfsbedürftigen zu leistende Hülfe darf demselben von der „Obrigkeit des verpflichteten Ortes auch an einem anderen Orte „gewährt werden, falls die Obrigkeit dieses letzteren die Einwilligung dazu giebt.“

Hiedurch ist zwischen verschiedenen Gutsherrn gleichsam ein Tausch ermöglicht, der oft recht gute Folgen haben kann; denn es findet sich nicht selten, daß gewisse Herrn und gewisse Diener, wegen rein persönlicher Ursachen, nicht für einander passen und darum nicht mit einander fertig werden können, während dieselben Herrn für andere Diener und umgekehrt dieselben Diener für andere Herrn nichts zu wünschen übrig lassen.

Durch eine Vereinbarung einer größeren Anzahl von Gutsherrn für diesen Zweck, könnte sogar einstweilen eine Art von Freizügigkeit in einem größeren Kreise hergestellt werden, durch welche mancherlei unangenehme Verwickelungen zwischen Gutsherrn und Tagelöhnern vermieden werden dürften.

Beiläufig schließt sich hier an und verdient in Erinnerung gebracht zu werden, was in den „Verhandlungen des Patriotischen Vereins über „zwei vom volkswirtschaftlichen Ausschuß der Abgeordnetenversammlung ausgearbeitete Entwürfe zur Beseitigung der Noth der auf dem platten „Lande als Miethseinsohner lebenden Arbeiter“; Güstrow bei Ebert's Erben, 1848, gesagt ist, wo es S. 31 u. 32 heißt, wie folgt:

„Nach wie vor aber wird, zu Abwendung mancherlei Verlegenheiten, von Polizeiwegen darüber zu wachen sein, daß keine Vermiether eigenmächtig fremde Miether einnehmen. Um indeß gleichwohl eine gewisse Art von Freizügigkeit, so weit es ohne Herbeiführung solcher Verlegenheiten geschehen kann, zu bewerkstelligen, dürfte es angemessen sein, von den hin und wieder schon üblich gewesene Reversen bis auf Weiteres einen umfänglicheren Gebrauch zu machen, dergestalt, daß den Domänenbeamten aufgegeben würde, den Zuzug wohnungsberechtigter Leute aus andern einheimischen ländlichen Orten, wenn demselben nicht anderweitig polizeiliche Gründe, z. B. der Umstand, daß schon mehr Arbeiter, als in

der Nähe Erwerb finden könnten, vorhanden wären, entgegenständen, nicht zu verwehren, wenn diese Leute von ihrer Obrigkeit einen geeigneten Revers, etwa in folgender Fassung beibrächten:

Der hier beheimathete und wohnungsberechtigte N. N. ist befugt, auswärts Wohnung zu nehmen, ohne daß er seine hiesigen Berechtigungen, so lange er nicht an einem anderen Orte ausdrückliche obrigkeitliche Aufnahme als bleibender Einwohner gefunden, darüber verlieren soll. Auch ein etwaiges neues Heimathsgesetz soll erst mit Ablauf eines Jahres, nach dessen Publication, Aenderungen in den Heimathsverhältnissen des N. N. in Rücksicht auf die diesseitigen Verpflichtungen gegen ihn anbahnen, und für die Dauer seiner hiesigen Angehörigkeit soll für Unterstützung, welche er an seinem Aufenthaltsorte für sich und seine Familie wegen Hilfsbedürftigkeit aus öffentlichen Mitteln oder von Obrigkeitswegen erhalten hat, von hieraus Ersatz geleistet werden, insofern von der eingetretenen Hilfsbedürftigkeit innerhalb 4 Wochen nach ihrem Eintreten Anzeige hieher ergangen und deren Abstellung unmittelbar von hieraus anheimgegeben worden."

Einem derartigen Revers müßten die Beamten auch gehalten sein, einem jeden, dem Amte angehörigen Einlieger rücksichtlich seines Angehörigkeitsorts auf Verlangen unentgeltlich auszustellen, und insofern gleichzeitig der Umzug dieser Leute, erforderlichen Falles auf Kosten der Statssasse, erleichtert, oder ihnen sonst einige Unterstützung rücksichtlich ihrer Einrichtung zu Theil würde, dürfte dies nicht selten den Domanialangehörigen den Eintritt in die, ihnen jetzt ganz verschlossenen, Ritter- und Communalgüter gleichsam auf Probe öffnen und dadurch dem augenblicklichen Wohnungs- und Nahrungsmangel am wirksamsten abgeholfen, auch eine Dotirung der Arbeiter ohne freie Vereinbarung zwischen diesen und den Eigenthümern, also durch Hinzutreten von Behörden, mehrentheils vermeidlich werden."

ad 5.

In wie weit die Behauptung begründet ist, daß das ganze landwirtschaftliche Gewerbe unter einem durch dieses Gesetz herbeigeführten Drucke seufzte, als wovon vornehmlich die Domaniel-Cassenbeamten und die hypothekarischen Schuldner sollen zu sagen wissen, lasse ich dahin gestellt sein. So lange dieselbe aber nicht bewiesen ist,

kann ich den Zweifel nicht unterdrücken, daß ganz unschuldigerweise dieses Gesetz als Ursache von Mißständen angesehen werden möchte, die aus ganz anderen Quellen herfließen.

ad 6.

Zur Rechtfertigung der Behauptung, daß die Verordnung vom 15. Mai jetzt aufgehoben werden müßte, wird der Schluß derselben, §. 13, angeführt, welcher lautet:

„Da der Erlass dieser Verordnung nur durch die gegenwärtigen „außerordentlichen Zeitverhältnisse hervorgerufen worden ist, so be- „halten Wir Uns deren jederzeitige Wiederaufhebung ausdrücklich „vor, wenn veränderte Umstände solches wünschenswerth und rath- „sam erscheinen lassen möchten.“

Aber sind solche veränderte Umstände bereits eingetreten? Sind die Ursachen, welche, nach dem bereits oben ad 1 angegebenen Inhalte der Einleitung, das Gesetz hervorriefen, hinweggefallen? Findet sich insbesondere bereits in den bestehenden Landesgesetzen ein genügender Anhalt für die Beurtheilung der Beschwerden ländlicher Hofsagelöhner gegen die Gutsherrn, über Unzureichlichkeit ihres Einkommens? Schließt ferner die besondere Eigenthümlichkeit der hier bezüglichen Verhältnisse eine Beseitigung solcher Beschwerden durch Richterspruch gegenwärtig der Regel nach nicht mehr aus? Erheischt endlich das öffentliche Interesse nicht mehr dringend die Möglichkeit schneller und einfacher Erledigung desfalliger Streitigkeiten?

Keine einzige dieser Fragen ist zu Gunsten der Aufhebung des Gesetzes zu beantworten, vielmehr gesteht der Antragsteller selbst zu, daß eine befriedigende Regulirung dieser Verhältnisse noch in unabsehbarer Ferne liege, nachdem die Abgeordnetenkammer, welche diesen Gegenstand sich zu einer besonderen Aufgabe gemacht hatte, ihn nicht hat erledigen können, und, statt auf Zurücknahme des Gesetzes anzutragen, würde ich deswegen, wenn es noch nicht existirte, auf Erlassung desselben anzutragen rathen.

Dieselbe würde aber gegenwärtig großes Mißvergnügen unter den Guttsbesitzern erregen und in sofern hat der Staat allerdings sich Glück zu wünschen, daß dieses Gesetz noch unter Mitwirkung dieses am wesentlichsten dabei interessirten Standes erlassen ist und deswegen die Zerrissenheit, die sich bedauerlich in unseren öffentlichen Verhältnissen findet, nicht auch dadurch genährt werden kann.

Bis dahin, daß, in Gemäßheit unseres neuen Staatsgrundgesetzes, alle unsere gesellschaftlichen Zustände definitiv neu regulirt sind, insbesondere wir eine sichere Gemeindeordnung und dadurch Freizügigkeit gewonnen haben, bedarf es allerdings transitorischer Maßregeln zur Sicherung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den Guts Herrn und Tagelöhnern; ich glaube aber nicht, daß diese Maßregeln in Aufhebung bestehender oder Einführung eigentlich neuer Gesetze, welche Eingriffe in das Eigenthumsrecht involviren, bestehen müssen, sondern halte, hergehend neben Vereinbarungen unter den Guts Herrn, auf Grund ihrer gesetzlichen Befugnisse, eine, aus den bestehenden Gesetzen und Ordnungen geschöpfte Ministerial-Instruction für genügend, welche einerseits die Tagelöhner gegen ungerechtfame Verkürzungen in ihrem fixirten Einkommen, so wie überhaupt gegen Willkürlichkeiten der Guts Herrn durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse schützt, andererseits aber den Gerichten allgemein einen festen Gang vorschreibt, wie sie, bei unbegründeten Ansprüchen der Tagelöhner, ungenügender Erfüllung ihrer Pflichten, Ungehorsam u. s. w. die Guts Herrn in ihren Rechten gegen diese ihre Untergebenen schützen, insbesondere statt der aufgehobenen körperlichen Züchtigung, in Erwägung, daß die sonstigen zulässigen Strafen eigentlich mehr den Guts Herrn selbst, als den schuldigen Tagelöhner treffen, auf eine angemessene Wirksamkeit des Landarbeitshauses Bedacht nehmen sollen.

Eine solche vorläufige Instruction mit gesetzlichem Charakter zu erlassen, steht der hohen Staatsregierung nach §. 115 des Staatsgrundgesetzes auch ohne ständische Mitwirkung, also unverzüglich selbst dann zu, wenn die bestehenden Gesetze dadurch einige Abänderung erleiden sollten und alles, was vom Patriotischen Verein ausgehen kann, ist deswegen, meines Erachtens, eine Petition um Erlassung einer solchen Instruction.

Der Argwohn ist jetzt groß in der Welt und es mögen diejenigen, welche um jeden Preis nach einem Sitz in der künftigen Abgeordneten-Kammer ringen und darum mit dem sog. kleinen Mann, den sie früher umsonst keines Blickes würdigten, liebäugeln, sich leicht einbilden,

daß auch ich, obwohl ich meinerseits, ehe noch an den März v. J. und seine Errungenschaften und Ausgeburten gedacht ward, für diese Classe schon ein Herz hatte (vergl. u. a. meine Abhandlung über die Anlegung von Zwangs-Arbeitsanstalten. Altona 1846. S. 24—26) hier um solchen Preis für denselben, insoweit er ein guter Mann ist, geredet habe. Darum schließe ich mit der offenherzigen Erklärung, daß ich zum Abgeordneten weder taue noch Lust habe; wohl aber wünsche ich lebhaft, und wirkte gar gerne dazu mit, daß jene Leute, welche wie ein Hemmschuh im Fahren bergauf in der Kammer gewirkt haben, dort nicht wieder erscheinen möchten, und, statt eitler Schwäzer und blinder Werkzeuge solcher Ehrgeizigen, dort nur gediegene und erfahrene Männer sich fänden, welche unserem hochherzigen Großherzoge in seiner schweren Aufgabe eine treue Stütze wären. Dazu helfe Gott!



LBMV Schwerin 33



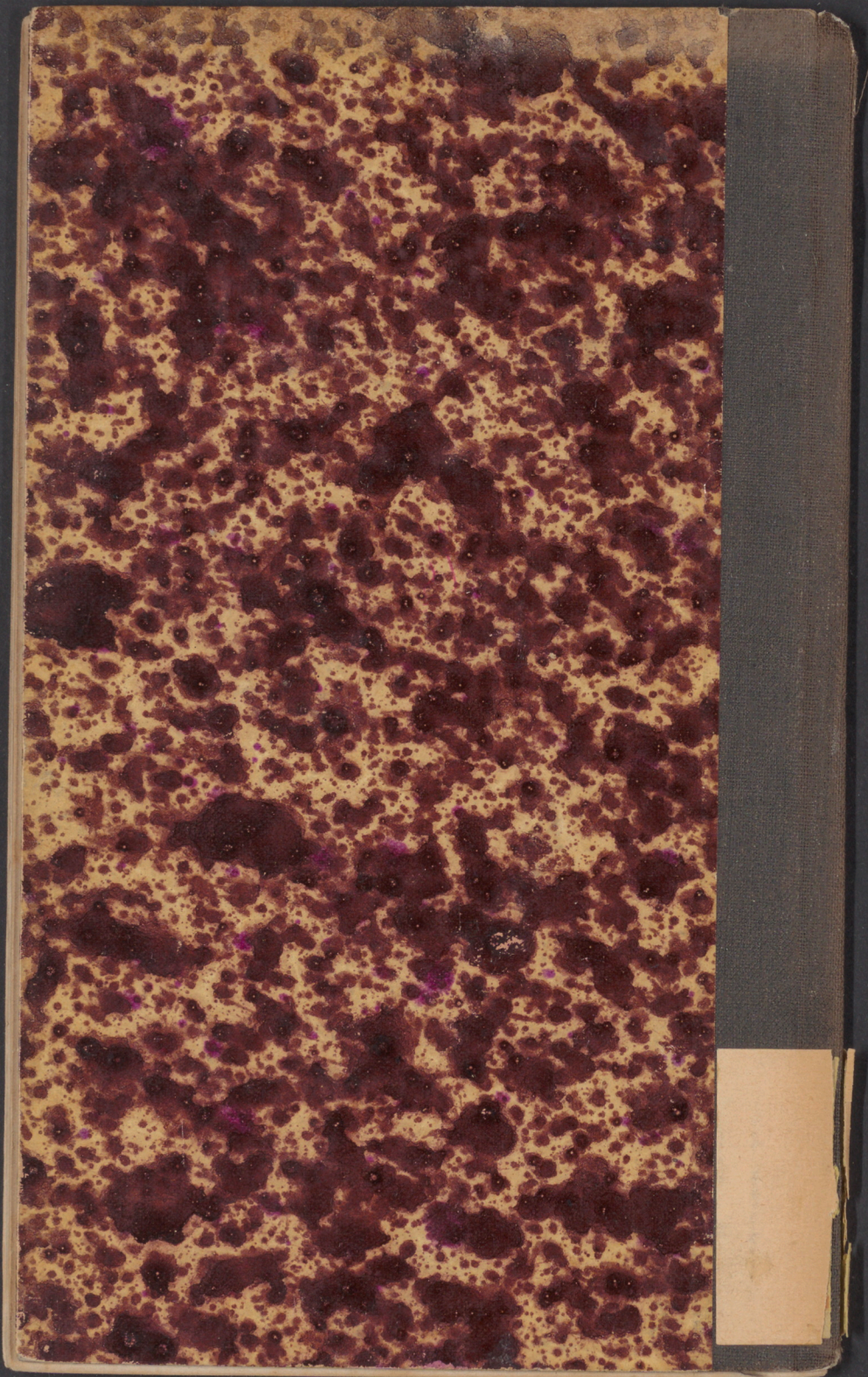
33\$001211072



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1928657931/phys_0025

MV
tut gut.



Die betreffende Verordnung ist auf verfassungsmäßigem Wege, wesentlichster Mitbetheiligung der Gutsbesitzer, also nicht, wie Aufhebung der Leibeigenschaft, ohne Zustimmung des am meisten interessirten Standes, entstanden. Darum kann der Antragsteller Grund nicht sagen, daß durch dieses Gesetz ein Ausnahmezustand geführt worden, welcher das Rechtsgefühl im Volke erschüttert und zu größeren Ansprüchen hinleitet.

ad 2.

Es mag allerdings wahr sein, daß die ersten Commissionen den Löhnern größere Concessionen gemacht haben, als allgemein sache erscheinen; aber es ist auch zugestanden, daß die Tagelöhner, zuerst Commissionen erbat, begründete Ursachen zur Beschwerde haben und da liegt es gewissermaßen in der ewigen Gerechtigkeit, daß die Herrn, was sie früher zu wenig gegeben haben, jetzt geben müssen. Uebrigens hätten sie ja auch, wenn sie sich Vortheil glaubten, nach §. 7, Recurs an die Regierung nehmen können.

Allemal wird das gerechte Maaß inzwischen gefunden sein und scheint, statt um Aufhebung des ganzen Gesetzes zu bitten, nur die Bitte um Zurückführung der Commissionenvorschläge in Beschwerde auf dieses gerechte Maaß motivirt.

Uebrigens darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Landwirthschaft gegenwärtig ungleich höhere Erträge giebt, als in der Vergangenheit, namentlich kurz nach dem dreißigjährigen Kriege, und daß es auch gerecht ist, die Tagelöhner, welche dazu mitwirken müssen, daran Theil nehmen zu lassen.

Die angezogene Gefinde- u. c. Ordnung bestimmt im §. 8, daß ein Tagelöhner, der sich selbst beköstigt, im Sommer 8 β und im Winter 7 β gegeben werden sollten und dies kommt, nach gegenwärtiger geringerm Geldwerthe über das Doppelte hinaus; was sich ergibt, daß der Lohn für die Gesellen der Baugewerke im Sommer auf 10 β und im Winter auf 8 β , für die Handlanger aber auf 8—9 β und 6—7 β festgesetzt ist, während jetzt notorisch wenigstens das Doppelte bezahlt werden muß, und daß ein Bote für seine Meile 4 β erhalten sollte, während bei der Begleitung der Baugewerke in das Landarbeitshaus das Botengeld gegenwärtig auf 12 β für die Meile gesetzlich festgesetzt ist.

